

79. Ist § 75 Z.P.D. auch dann anwendbar, wenn der Dritte, der unter Bezugnahme auf den § 75 Z.P.D. in den Rechtsstreit eingetreten ist, lediglich Zurückweisung des vom Kläger auf Verurteilung des Dritten zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an ihn gerichteten Antrags verlangt, ohne seinerseits zu beantragen, den hinterlegten Betrag ihm zuzusprechen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. Mai 1906 i. S. Ehefr. A. Sch. (Kl.)  
w. Erben G. Sch. (Bekl.). Rep. II. 570/05.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Obige Frage wurde vom Reichsgericht bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

... „Es steht fest, daß Alexander Sch. auf die von der Klägerin gegen die Beklagten geltend gemachte Geldforderung für sich Anspruch erhebt, daß er auf die deshalb von den Beklagten an ihn erlassene Streitverkündung seinen Eintritt in den Rechtsstreit „gemäß § 75 B.P.O.“ erklärt hat, und daß die Beklagten, nachdem sie den Betrag der Forderung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt hatten, Entlassung aus dem Rechtsstreite verlangt haben. Im Gegensaße zu dem Landgericht, welches diesem Antrage stattgegeben und auf den Antrag der Klägerin den Alexander Sch. zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an sie verurteilt hat, hat das Berufungsgericht, indem es die in der Berufungsinstanz von Alexander Sch. aufgestellte Behauptung, er sei nicht auf Grund des § 75 in den Rechtsstreit eingetreten, sondern gemäß § 74 B.P.O. als Nebenintervenient den Beklagten beigetreten, für zutreffend erachtet, die Klage abgewiesen, weil die Klägerin nicht den Beklagten gegenüber nachgewiesen habe, daß sie von diesen das Geld zurückfordern könne. Die Annahme, der Eintritt des Alexander Sch. in den Rechtsstreit sei als Nebenintervention anzusehen, wird von dem Berufungsgericht mit der Erwägung begründet, daß Alexander Sch. nicht ebenso, wie die Klägerin, einen auf Zusprechung des hinterlegten Betrags an ihn gerichteten Antrag gestellt, sondern Abweisung des in diesem Sinne von der Klägerin gestellten Antrags und Abweisung der Klage verlangt hat. Diese Begründung und die darauf gestützte Abweisung der Klage beruhen auf Rechtsirrtum. Rechtliche Bedenken ergeben sich schon gegen die Zulässigkeit einer Nebenintervention in Fällen der vorliegenden Art. Die Nebenintervention besteht nach ihrem Wesen und Zweck in der Unterstützung einer Partei, um ihr zum Siege zu verhelfen. Wenn aber, wie es hier der Fall ist, die verklagte Partei das eingeklagte Geld schuldig zu sein zugibt und nicht Abweisung der Klage, sondern unter Hinterlegung des schuldigen Betrags gemäß § 75 B.P.O. Entlassung aus dem Rechtsstreite erstrebt, so will sie nicht obsiegen und kann zum Zwecke des Obsiegens nicht von einem Dritten unterstützt werden. Auch haben im gegenwärtigen Falle die

Beklagten dem Alexander Sch. den Streit nicht zu dem Zwecke verkündet, seine Unterstützung zu erhalten, sondern um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anspruch auf die den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Forderung gegen die Klägerin zu vertreten. Da er tatsächlich im Rechtsstreite die eingeklagte Forderung als ihm zustehend darzutun suchte, und damit die Beklagten als seine Schuldner betrachtet, ist auch sein Standpunkt nicht der eines Helfers, sondern eines Gegners der Beklagten. Ob hiernach Alexander Sch. überhaupt in wirksamer Weise als Nebenintervenient in dem gegenwärtigen Prozesse auftreten konnte, mag indessen unentschieden bleiben, da jedenfalls die Annahme des Berufungsgerichts, sein Eintritt in den Rechtsstreit sei als Nebenintervention aufzufassen, nach Lage der Sache rechtlich nicht zu halten ist. Nach § 75 R.F.D. ist in dem Falle, daß auf Streitverkündung des verklagten Schuldners der Dritte, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, in den Rechtsstreit eintritt, der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zugunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreite zu entlassen, der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen, und dem Obstiegenden der hinterlegte Betrag zuzusprechen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen, nämlich der Eintritt des Alexander Sch. als Forderungsprätendent, dem der Streit verkündet worden war, in den Rechtsstreit, und die Hinterlegung des Betrags der Forderung durch die Beklagten liegen hier vor. Daraus ergab sich von selbst als notwendige gesetzliche Folge, daß die Beklagten, entsprechend ihrem Antrage, aus dem Rechtsstreite zu entlassen waren, und der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Alexander Sch. allein, und zwar mit dem Endergebnis fortgesetzt werden mußte, daß demjenigen unter ihnen, welcher obsiegte, der hinterlegte Betrag zugesprochen wurde. Der Mangel eines förmlichen Antrags des Alexander Sch., ihm den Betrag zuzusprechen, konnte für die Fortsetzung des Rechtsstreites zwischen ihm und der Klägerin ein Hindernis nicht bilden. Das Erfordernis förmlicher Antragstellung ist weder ausdrücklich im § 75 ausgesprochen, noch dem Sinn und Zweck desselben als ausnahmslose Regel zu entnehmen. Danach soll unter Vermeidung

eines neuen Rechtsstreites in dem schwebenden Verfahren unter den Forderungsprätendenten allein endgültig die Frage zum Austrage gebracht werden, wem von ihnen das bessere Recht auf die Forderung zusteht. Die Forderung bleibt, da der Beklagte ausscheidet, nicht im Verhältnis zu diesem, sondern im Verhältnis der Prätendenten untereinander im Streite. Zu entscheiden ist also nicht die Frage, ob der Kläger mit Recht von dem Beklagten das eingeklagte Geld gefordert hat, sondern die Frage, ob dasselbe mit größerem Rechte von dem Kläger, oder von dem Dritten beansprucht werden kann. Mit Unrecht wird von dem Berufungsgericht ein prozessuales Bedenken dahin geltend gemacht, daß der Dritte nicht als streitender Gläubiger auftrete, wenn er nicht durch einen förmlichen Antrag den hinterlegten Betrag für sich begehre. Als streitender Gläubiger erscheint der Dritte schon dadurch, daß er als Gläubiger, nämlich mit dem Anspruch, ihm stehe die eingeklagte Forderung zu, in den Rechtsstreit eintritt, und, wie es im gegenwärtigen Falle geschehen ist, auch im Rechtsstreite ausdrücklich behauptet, ihm gebühre die eingeklagte Forderung, sowie bei dem Eintritt in den Rechtsstreit auf § 75 B.P.O. Bezug nimmt. Die weitere Gestaltung des zwischen ihm und dem Kläger fortzufehenden Rechtsstreites hängt wesentlich von seinem eigenen Verhalten ab. Der Fall, daß keiner der beiden Forderungsprätendenten den hinterlegten Betrag für sich begehrt, ist kaum denkbar. Stets wird der Kläger anstatt des ursprünglichen Klagebegehrens in irgendeiner Form verlangen, daß der hinterlegte Betrag ihm zugesprochen werde. Der Dritte, welcher in den Rechtsstreit eingetreten ist, kann diesen Anspruch anerkennen oder bestreiten, und kann auch seinerseits einen Antrag stellen, welcher sein Verlangen zum Ausdruck bringt, daß ihm der hinterlegte Betrag zugesprochen werde. Nötig ist letzteres aber nicht. Auch wenn er nur den dahin zielenden Antrag des Klägers abzuweisen beantragt, erweist er sich als ein streitender Gläubiger, und ist dem prozessualen Erfordernisse insofern genügt, als zwei Gegner (Gläubiger) vorhanden sind, die einander mit ihren Anträgen widersprechen. Dieser Fall liegt hier vor. Der in der ersten Instanz erklärte Eintritt des Alexander Sch. in den Rechtsstreit mußte daher, wie es auch seitens des Landgerichts geschehen ist, als nach § 75 erfolgt angesehen

---

werden, und der Rechtsstreit konnte nur nach Maßgabe des § 75 zwischen der Klägerin und dem Alexander Sch. fortgesetzt werden.“ . . .